

**Neufassung der Satzung der Stadtsparkasse Magdeburg**

Auf Grund von § 4 (1) und (3) des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.07.1994 und seinen Änderungen vom 13.12.2001 und 18.12.2002 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 10.06.2004 mit Beschluss-Nr.: ..... folgende Neufassung der Satzung der Stadtsparkasse Magdeburg beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Stadtsparkasse Magdeburg mit dem Sitz in Magdeburg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Stadtsparkasse ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Stadtsparkasse Magdeburg haftet für Ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden gem. § 10 (1) SpkG – LSA
  2. sieben weiteren Mitgliedern gem. § 11 (1) SpkG – LSA
  3. vier Beschäftigten der Sparkasse gem. § 11 (2) SpkG – LSA

§ 5

## Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Ladefrist von 10 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## §6

### Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt – gem. § 17 (1) SpkG – LSA.
- (2) Der Kreditausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 (3) gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

## § 8

### Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9  
Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10  
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11  
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadtparkasse Magdeburg in der Fassung vom 25.09.1995 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 66 vom 02.10.1995) und die Änderungssatzung vom 15.01.2003 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 03 vom 04.02.2003) außer Kraft.

Magdeburg, den

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel